

J. Rueff in Paris.

Debove, G.-M., et Ch. Achard, Manuel de diagnostic médical. 8°. 18 fr.

Société française d'imprimerie et de librairie  
in Paris.Delfour, C., la Religion des contemporains. II<sup>e</sup> série. 18°. 3 fr. 50 c.  
Lemaître, J., les Contemporains. VII<sup>e</sup> série. 18°. 3 fr. 50 c.

## Die erlaubten Entlehnungen

(Chrestomathieen, Sammlungen u. s. w.)

nach der

deutschen Gesetzgebung und den von Deutschland abgeschlossenen  
Verträgen.

Von

Professor Ernst Röhrlisberger.

(Schluß aus Nr. 96.)

### III.

Wirklich hat man von seiten der Theoretiker und Praktiker allgemein angenommen, es herrsche zwischen den beiden genannten Rechtsquellen Übereinstimmung in allen wesentlichen Punkten, so in dem unbedingten Schutz der unveröffentlichten, im Manuskript befindlichen Werke, so in der Auffassung der ausdrücklichen Bedingungen zur Entlehnung, die in den Worten liegen »zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch«, welsch letzterer Ausdruck Werke zum Selbstunterricht einzuschließen scheint, so auch in der Annahme, daß die Unterlassung der Quellenangabe in Deutschland die Wiedergabe nicht ohne weiteres zum Nachdruck stempelt, sondern durch Artikel 24 besonders mit Geldstrafe belegt wird. Ferner ergibt sich wohl aus der Vergleichung, daß der § 47 des deutschen Gesetzes und der als Ganzes genommene Artikel 4 des Vertrages materiell in Bezug auf musikalische Werke das Gleiche sagen, sowie auch, daß nirgend mehr davon die Rede ist, daß Anmerkungen zum entlehnten Texte gemacht werden müssen, um die Entlehnung zu rechtfertigen.

Dagegen hat man einen Gegensatz herausfinden wollen zwischen dem Citieren »kleinerer Teile« (Gesetz) und der Befugnis, »Auszüge oder ganze Stücke« wiedergeben zu dürfen; letztere Befugnis hat man in einem die Rechte des Autors intensiv beschneidenden Sinne auslegen wollen. Die Fixierung der Worte »Auszüge und ganze Stücke« und namentlich diejenige des ersteren Begriffs Auszüge, extraits ist beinahe zu einer internationalen Streitfrage zwischen den Interessenten geworden. Dieser Frage müssen wir ein Hauptaugenmerk zuwenden.

Ist es erlaubt, aus einem Werke eine Reihe solcher Auszüge zu machen, daß letztere dann wieder für sich ein Ganzes, wenn auch ein abgekürztes Ganzes des ursprünglichen Werkes bilden? Hat das Wort extraits wirklich die Bedeutung von abrégés und ist damit die »réduction d'un plus grand ouvrage en un plus petit, la réduction à un moindre volume« gestattet?

Es kann nicht geleugnet werden, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch, wie Littré ihn wiedergibt, der Ausdruck »extrait« nicht allein ein »passage ou article tiré d'un livre, d'un écrit« bedeutet, sondern auch ein »abrégé«, so daß man sagen kann, »un extrait qui défigure l'ouvrage«. Geht man aber der Bedeutung noch mehr auf den Grund — und das muß man in diesem Falle limitativer Auslegung entschieden thun —, dann kommt für den Begriff »extrait« doch eine andere Umgrenzung heraus.

Im Dictionnaire des synonymes de la langue française von Lafaye (S. 300 und 301) wird der Unterschied von abrégé und extrait treffend folgendermaßen charakterisiert:

»Abrégé, c'est la réduction d'un plus grand ouvrage . . . .  
L'abrégé est un livre qui en reproduit un autre dans de moindres proportions, en le resserrant, en le faisant tenir dans un plus petit espace.«

»L'extrait a pour caractère propre d'être partiel. C'est un morceau détaché ou une suite de morceaux détachés.«

Ferner werden »analyse« und »extrait« von einander geschieden und letzterer dabei wieder treffend charakterisiert:

»Au lieu de donner l'idée d'un écrit comme l'extrait, par un échantillon ou un spécimen, l'analyse le fait en décomposant l'écrit dans ses éléments, etc. L'extrait demande du goût, l'analyse de la netteté et de la justesse d'esprit; l'extrait choisit et cite; l'analyse explique et rend compte.«

Diese Definitionen sind durchaus nicht etwa nur für den französischen Sprachgebrauch zurecht gelegt, sondern passen auch auf das deutsche Wort »Auszug«. Dieses ist in dem im Artikel 4 gebrauchten Zusammenhang nicht als gleichwertig mit »Abriß« aufzufassen, sondern entspricht seiner eigentlichen Bedeutung einer bloß teilweisen, probestückartigen Entlehnung eines oder mehrerer ausgewählter Stücke, ohne daß aber zwischen diesen wie beim Abriß ein innerer Zusammenhang hergestellt oder gar ein verbindender Text geschrieben würde. Diesem Sprachgefühl hat Dambach sehr richtigen Ausdruck gegeben durch die Worte: »Dagegen würde es unzulässig sein, das ganze Drama mit Weglassung einiger weniger Szenen zu reproduzieren«. Letzteres geschieht aber durch eine bloße Abkürzung des Urtextes.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Entlehnung von Auszügen oder ganzen Stücken von zwei Bedingungen abhängig gemacht wird (»vorausgesetzt«), welche durch einen Parallelismus der Glieder des Satzes ausgedrückt sind: Entweder muß die Veröffentlichung, welche die Entlehnung enthält, für den Schulgebrauch bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sein. Wenn eine Auslegung des Wortes »Auszug« angenommen wird, so muß sie für beide Arten von Veröffentlichungen gelten.

Nun stelle man sich vor, daß es erlaubt sein sollte, ein Werk in einer Veröffentlichung wissenschaftlicher Natur im Abriß einfach wiederzugeben, daß man die Hauptstellen eines Buches Darwins aufnehmen und zwischen sie nur einen verbindenden Text einflechten dürfte oder daß man das wissenschaftliche Werk Mansens in einer »Veröffentlichung wissenschaftlicher Natur« im Auszug mit Weglassung weniger wichtiger oder nicht genehmer Stellen derart wieder abdrucken könnte, daß das Publikum faktisch vom Ankauf des Originalwerkes enthoben würde! Dadurch, daß man einen solchen Anspruch auch hinsichtlich von Werken wissenschaftlicher Art geltend machen könnte, wie man ihn für Schulbücher geltend machen will, beweist man deutlich genug die ganze Unhaltbarkeit jener Theorie, welche dem Wort »Auszug« einen zu weiten Sinn unterschiebt.

Ist aber die engere Auslegung des Begriffs extrait richtig, so muß sie auch in den ganzen Zusammenhang des Artikels passen. Bei den Vorverhandlungen des deutsch-französischen Vertrages war deutscherseits zuerst verlangt worden, ganze Werke in den genannten Veröffentlichungen wiedergeben zu dürfen. Dies wurde französischerseits auf das entschiedenste abgewiesen, und man einigte sich auf den Text, die Veröffentlichung von Auszügen oder ganzen Stücken (d'extraits ou de morceaux entiers) eines zum ersten Male in einem anderen Lande erschienenen Werkes zu erlauben. Die »Auszüge« sind also hier den »ganzen Stücken«, wenn auch nicht gegenübergestellt, denn sonst wären die beiden Worte nicht mit »oder« verbunden, so doch koordiniert. Sie bedeuten etwas Verwandtes und doch Verschiedenes.

Was versteht man unter »ganzen Stücken«? Vorerst ist zu bemerken, daß es heißt »Stücke«, keineswegs ganze Werke. Es sind darunter wohl kleinere Schriften verstanden, wie